



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juni 2024  
(OR. en)

11235/1/24  
REV 1

**LIMITE**

**ELARG 89  
FIN 574  
BUDGET 42  
JAI 1049  
ASIM 59  
MIGR 283**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 10745/24
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 06/2024 des Europäischen Rechnungshofs: „Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Von Nutzen für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften, doch Auswirkungen und Nachhaltigkeit sind noch nicht sichergestellt“

---

Die Delegationen erhalten anbei die oben genannten Schlussfolgerungen des Rates in der vom Rat (Umwelt) auf seiner Tagung vom 17. Juni 2024 gebilligten Fassung.

1. Der Rat weist darauf hin, dass die Fazilität der EU für Flüchtlinge in der Türkei als Reaktion auf eine beispiellose Flüchtlingskrise, mit der die EU und die Türkei konfrontiert waren, eingerichtet worden ist. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben zugesagt, die Türkei bei der Bewältigung der Herausforderung zu unterstützen. Der Rat würdigt die beträchtlichen Anstrengungen der Türkei zur Aufnahme und Versorgung von mehr als vier Millionen Flüchtlingen, und er begrüßt den anhaltenden Dialog zwischen der EU und der Türkei im Rahmen der Erklärung EU-Türkei. Im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen zur Erweiterung vom 12. Dezember 2023 bekräftigt der Rat, wie wichtig die vollständige und nichtdiskriminierende Umsetzung der Erklärung EU-Türkei ist, die nach wie vor der wichtigste Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Migration ist.
2. Der Rat weist darauf hin, dass die Fazilität, mit der insgesamt 6 Mrd. EUR verwaltet werden, einen gemeinsamen Koordinierungsmechanismus vorsieht und sicherstellen soll, dass den Bedürfnissen der Flüchtlinge und der Aufnahmegemeinschaften in der Türkei entsprechend Rechnung getragen wird. Zu den Schwerpunktbereichen der Fazilität zählen humanitäre Hilfe, Bildung, Gesundheit, kommunale Infrastruktur und sozioökonomische Unterstützung.
3. Der Rat dankt dem Europäischen Rechnungshof für den Sonderbericht Nr. 06/2024 über die Fazilität und nimmt die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen gebührend zur Kenntnis. Der Rat stellt fest, dass das Ziel der Prüfung, die sich auf den Zeitraum von Dezember 2022 bis Juli 2023 erstreckte, darin bestand, zu bewerten, ob die Fazilität die Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in der Türkei effizient, wirksam und nachhaltig unterstützt hat, wobei der Schwerpunkt auf den Entwicklungsaspekten der geleisteten Unterstützung lag. Der Rat stellt fest, dass dieser Sonderbericht auch den Empfehlungen des Rechnungshofs aus seinem Sonderbericht Nr. 27/2018 Rechnung trägt, bei denen der Schwerpunkt auf der Gestaltung der Fazilität und den humanitären Aspekten der Finanzierung lag.

4. Der Rat begrüßt weitgehend die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach die Fazilität in einem schwierigen Kontext die Flüchtlinge und die Aufnahmegemeinschaften angemessen unterstützt hat. Der Rat begrüßt ferner die Feststellung, dass die Kommission die Funktionsweise der Fazilität im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs von 2018 verbessert hat, unter anderem durch die Verbesserung der Bedarfsanalyse und die Ausweitung des Überwachungsrahmens, die Straffung der Finanzierungsinstrumente, die Verbesserung der Koordinierung der Hilfe und die erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Bargeldhilfe-Projekten. Der Rat unterstreicht darüber hinaus die strategische Bedeutung eines nachhaltigen Übergangs im Hinblick auf eine erhöhte Eigenverantwortung und ein anhaltendes Engagement der türkischen Behörden, und er nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission darauf hinarbeitet, Projekte den türkischen Behörden zu übertragen. Der Rat nimmt ferner die Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, das Arbeitsumfeld für (internationale) Nichtregierungsorganisationen zu verbessern, und er weist auf die Zuständigkeiten der türkischen Behörden dabei hin.
5. Der Rat begrüßt die Einschätzung des Rechnungshofs, dass die Fazilität angemessene Unterstützung geleistet und die geplanten Outputs erbracht hat, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung, wenngleich die Unterstützung im sozioökonomischen Bereich und bei der kommunalen Infrastruktur weniger gut vorangekommen ist. Der Rat nimmt ferner die positive Bewertung des Rechnungshofs gebührend zur Kenntnis, dass die Kommission rasch und effizient auf die Erdbeben vom Februar 2023 reagiert hat, die erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung von aus der Fazilität finanzierten Projekten hatten.
6. Der Rat nimmt die Einschätzung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass Verbesserungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Messung der Auswirkungen der im Rahmen der Fazilität durchgeführten Unterstützung notwendig sind, insbesondere in Bezug auf die sozioökonomische Unterstützung und auf Vorzeigeprojekte in den Bereichen Bildung und Gesundheit. Diesbezüglich nimmt der Rat die vier Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission gebührend zur Kenntnis: die Bewertung und Überwachung der Kosten verbessern; die türkischen Behörden ermutigen, relevantere Bildungsdaten betreffend Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften zur Verfügung zu stellen; die Messung der Auswirkungen der Projekte verbessern; die Nachhaltigkeit der Projekte sicherstellen.

7. Der Rat nimmt Kenntnis von den Antworten der Kommission auf den Sonderbericht, unter anderem dass die Kommission drei der vier Empfehlungen akzeptiert hat, und er begrüßt, dass die Kommission bereits mit ihrer Umsetzung begonnen hat, insbesondere in Bezug auf Überwachungssysteme und Fragen der Datenverwaltung sowie auf im Sonderbericht ermittelte spezifische Fragen in den Bereichen Gesundheit und Bildung. Der Rat begrüßt, dass die Kommission die Empfehlung teilweise akzeptiert hat, Gespräche mit den Mitgliedstaaten und den türkischen Behörden darüber aufzunehmen, wie die Nachhaltigkeit sichergestellt werden kann, um die Auswirkungen der Finanzierung aus der Fazilität für die Begünstigten zu maximieren. Diesbezüglich erkennt der Rat an, dass die vollständige Umsetzung dieser Empfehlung über die Möglichkeiten der Kommission hinausgeht.
8. Der Rat ersucht die Kommission, ihn und den Lenkungsausschuss der Fazilität regelmäßig über die im Sonderbericht des Rechnungshofs angesprochenen Fragen zu informieren und ihm zu berichten, inwieweit die erwähnten Empfehlungen befolgt worden sind, und zu gewährleisten, dass diese Empfehlungen systematisch und – soweit möglich – vollständig umgesetzt werden. Unbeschadet möglicher künftiger Beratungen über die zusätzliche Unterstützung für Flüchtlinge als Teil einer kohärenten, effizienten und umfassenden Strategie zur Unterstützung von Flüchtlingen ermutigt der Rat die Kommission außerdem, den Feststellungen des Berichts in ihrer Programmplanung für die zusätzliche Unterstützung für Flüchtlinge in der Türkei, insbesondere in Bezug auf Auswirkungen und Nachhaltigkeit, sowie in ihren Gesprächen mit den türkischen Behörden Rechnung zu tragen, im Einklang mit der Fortsetzung der EU-Unterstützung für syrische Flüchtlinge in der Türkei, die der Europäische Rat im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 am 1. Februar 2024 beschlossen hat.